

II-4683 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/376-Pr.2/91

1010 WIEN, DEN 31. Jänner 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

2051 IAB
1992-02-03
zu 2071 IJ

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Karl Vonwald und Kollegen vom 3. Dezember 1991, Nr. 2071/J, betreffend Erlaß des Finanzministeriums zur Änderung der Anmeldung und Brenndauer für die Branntweinherstellung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. August 1991, GZ. Br-300/5-III/10/91, mit welchem für die abfindungsweise Herstellung von Branntwein Anmeldung, Brenndauer und Brennfrist zum Teil neu geregelt worden sind, hat eine bundeseinheitliche Berechnungsform der Brennzeiten geschaffen, die die Abfindungsberechtigten in die Lage versetzt, Abfindungsanmeldungen problemlos auszufüllen. Auch soll damit die Bearbeitung der Anmeldungen mittels ADV erleichtert werden.

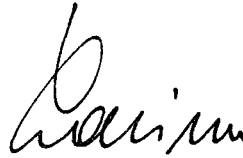
Die Neuregelung wurde, wie mir berichtet wird, grundsätzlich positiv aufgenommen. Lediglich auf kleine und alte Brenngeräte läßt sich die Brennzeitregelung nur bedingt anwenden.

Es ist vorgesehen, daß die Finanzämter über ihre Erfahrungen, die sich aus der Umstellung ergeben, bis 30. Juni 1992 berichten. Das Bundesministerium für Finanzen beabsichtigt, Unzulänglichkeiten bei der Brennzeitberechnung vor allem für kleine Brenngeräte zu bereinigen.

- 2 -

Zu 2. und 3.:

Der gegenständliche Erlaß sieht bereits jetzt schon für begründete Einzelfälle die Möglichkeit vor, die nach der Erlaßregelung errechnete Brenndauer zu erstrecken. Abfindungsberechtigte, die kleine Brenngeräte besitzen, können hievon Gebrauch machen.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Schmid', is positioned to the right of the 'Beilage' heading.

BEILAGE**A n f r a g e**

1. Die Fragesteller begrüßen Initiativen zu Verwaltungsvereinfachungen und Kosteneinsparungen im Verwaltungsbereich. Gleichzeitig ist aber nicht einzusehen, warum aus einer angestrebten Verwaltungsvereinfachung bei den Finanzämtern von den Produzenten schwerwiegende Nachteile bei der Branntweinherstellung in Kauf genommen werden müssen. Sind Sie bereit, den Erlass vom 20. August 1991 G.Z.Br-300/5-III/10/91 dahingehend zu modifizieren, daß Besitzer von kleineren Brenngeräten bei der Brenndauer gegenüber der bisherigen Regelung nicht benachteiligt werden?
2. Wenn ja, sind Sie bereit, diese Modifikation so rasch vorzunehmen, daß bereits beim Brennen der Maische aus der heurigen Obsternte sachgerechte Brennzeiten, vor allem auch für kleinere Brennanlagen, zur Anwendung kommen?
3. Wenn nein, warum nicht?

